



Stans, 11. April 2017

Nr. 259

Gesundheits- und Sozialdirektion. Controlling. Kantonsspital Nidwalden (KSNW). Jahresrechnung 2016 und Rechenschaftsbericht 2016. Anerkennung Budgetabweichungen bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Kenntnisnahme und Gutheissung

1 Sachverhalt

1.1

Mit der im Jahr 2007 verabschiedeten Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung wurden per 01. Januar 2012 zahlreiche Neuerungen im schweizerischen Gesundheitswesen eingeführt. Darunter zählen unter anderem die neue Spitalfinanzierung mit dem Fallpauschalensystem SwissDRG, die freie Spitalwahl und die Berücksichtigung der Privatspitäler bei der kantonalen Spitalplanung. Im Kanton Nidwalden wurden zur gleichen Zeit das revidierte Spitalgesetz in Kraft gesetzt, dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) die Spitalgebäude übertragen und der Rahmenvertrag betreffend Betrieb des KSNW durch das Luzerner Kantonsspital (LUKS) im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS) in Kraft gesetzt.

1.2

Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt die Vergütung der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Mittels GWL gelten die Kantone den Spitälern zusätzliche Leistungen wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, die Forschung und universitäre Lehre sowie zusätzlich bestellte Leistungen ab.

1.3

Gemäss Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG 714.1) liegen die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe in der Kompetenz des Landrates. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2016 sind an der Landratssitzung vom 28. Juni 2017 geplant.

1.4

Gemäss Art. 21 des Spitalgesetzes entscheidet der Regierungsrat über die Anerkennung von Budgetabweichungen bei den Beiträgen GWL, wenn sie aufgrund von Umständen entstanden sind, die vom Kantonsspital nicht beeinflusst werden konnten.

1.5

Im März 2017 wurde die Gesundheits- und Sozialdirektion mit der Jahresrechnung samt Rechenschaftsbericht 2016 bedient und vom Spitalrat dahingehend informiert, dass der Leistungsauftrag bei einem Unternehmensergebnis nach Swiss GAAP FER in der Höhe von 2.613 Mio. Franken vollumfänglich erfüllt worden ist (Vorjahr: 2.695 Mio. Franken).

2 Erwägungen

2.1

Mit der neuen Spitalfinanzierung änderte sich der Finanzierungsmodus der stationären Spitalbehandlungen von Grund auf. Die Abgeltung für alle Akutspitäler und Geburtshäuser erfolgt über SwissDRG-Fallpauschalen. Für die Finanzierung der stationären Behandlungen kommen der Wohnkanton und die Krankenversicherung der Patientinnen und Patienten gemeinsam auf. Für das Jahr 2016 übernahm der Kanton Nidwalden einen Anteil in der Höhe von 53%. Der Kantonsanteil ist jährlich um 2% gestiegen. Es wird erwartet, dass sich der Kantonsanteil langfristig bei mindestens 55% einpendelt.

2.2

Im Jahr 2016 beliefen sich die Kosten des Kantons für stationäre Behandlungen von Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern im KSNW auf rund 14.6 Mio. Franken (Vorjahr: 13.6 Mio. Franken). Zusätzlich leistete der Kanton Beiträge an die GWL in der Höhe von 4.618 Mio. Franken (Vorjahr: 4.72 Mio. Franken). Dies entspricht einem Total von rund 19.22 Mio. Franken (Vorjahr: 18.32 Mio. Franken).

2.3

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2016 wurden dem KSNW Abgeltungen für GWL in der Höhe von 4'600'000 Franken zugesichert.

Im Jahr 2016 wurden effektiv mehr Ärzte ausgebildet als vereinbart. In der Leistungsvereinbarung wurden 21 Assistenzstellen zu je 15'000 Franken und zwei Praxisassistenzen zu je 40'000 Franken festgelegt. Tatsächlich sind 24.9 Assistenzstellen und nur eine Praxisassistenz ausgebildet worden. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Betrag von 58'000 Franken aufgrund der erhöhten Anzahl an Assistenzstellen abzüglich dem Betrag von 40'000 Franken für die nicht besetzte Praxisassistenzstelle. Da in beiden Bereichen eine leistungsabhängige Pauschale vereinbart wurde, muss der Kanton dem KSNW den Betrag von 18'000 Franken nachzahlen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Einheit	2016 Franken	LV 2016 Franken	2015 Franken	2014 Franken
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen	pauschal	3'460'000	3'460'000	3'540'000	3'580'000
Universitäre Lehre (Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Facharzttitle) *)	pro Assistenzstelle 15'000 Franken (bis 2015: 10'000)	373'000	315'000	180'000	190'000
Ärztliche Praxisassistenz (Rahmenbedingungen Zentralschweiz – ZGSDK) *)	pro Praxisassistenz 40'000 Franken	40'000	80'000	40'000	40'000
Universitäre Lehre und Forschung		413'000	395'000	220'000	230'000

Übertrag		3'873'000	3'855'000	3'760'000	3'810'000
Rettungs- und Kranken-transport *)	pauschal	455'000	455'000	750'000	990'000
Geschützte Operati- onsstelle (GOPS) *)	pauschal	10'000	10'000		
Mobile Sanitätshilfs- stelle *)	pauschal	10'000	10'000	10'000	10'000
Sozialdienst *)	pauschal	145'000	145'000	100'000	95'000
Seelsorge *)	pauschal	125'000	125'000	100'000	95'000
Diverse Aufträge		745'000	745'000	960'000	1'190'000
Total		4'618'000	4'600'000	4'720'000	5'000'000

*) Die vereinbarten Einzelbeträge sind zweckgebunden und gelten ausschliesslich für die konkrete Leistung.

2.4

Gemäss Art. 21 des Spitalgesetzes sind Budgetabweichungen aufgrund von Umständen, die vom KSNW nicht beeinflusst werden können, vom Kanton zu tragen bzw. dem Kanton zu vergüten. Der Spitalrat hat jedoch keinen Antrag auf Anerkennung exogener oder endogener Faktoren gestellt.

2.5

Gemäss Art. 22 des Spitalgesetzes muss das KSNW mindestens zwei Drittel des Betriebsgewinns den Pflichtreserven zuweisen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals, mindestens jedoch 10 Mio. Franken erreichen. Die Pflichtreserven dienen der Deckung von Verlusten.

Am 31. Dezember 2016 betrugen die Pflichtreserven 10 Mio. Franken. Die gesetzliche Mindestvorgabe ist damit erreicht und es müssen keine weiteren finanziellen Mittel in die Pflichtreserven fliessen. Weiter ist aus dem Eigenkapitalnachweis ersichtlich, dass das KSNW freie Reserven in der Höhe von 15.302 Mio. Franken bilden konnte.

Das KSNW weist für das Jahr 2016 ein Betriebsergebnis in der Höhe von 2.613 Mio. Franken aus. Diese Mittel stehen ihm zur freien Verfügung, d.h. dieser Überschuss muss unter anderem auch für die Finanzierung von Investitionsvorhaben und Neuanschaffungen verwendet werden.

Der Nachweis über die Investitionspauschale ist im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Sowohl für das Jahr 2016 als auch für das Vorjahr vermag die Investitionspauschale die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens bei einem Zinssatz von 3.7% nicht zu decken. Die Unterdeckung beträgt gemäss Ausweis 1.9 Mio. Franken.

Der Regierungsrat nimmt vom Jahresergebnis und vom Rechenschaftsbericht 2016 mit Befriedigung Kenntnis und dankt den Verantwortlichen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit. Er stellt fest, dass der Leistungsauftrag sowie die zusätzlichen Aufträge im Rahmen der vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfüllt wurden.

Beschluss

1. Gestützt auf Ziff. 2.4 und 2.5 stellt der Regierungsrat fest, dass für das Jahr 2016 durch das KSNW keine Budgetabweichungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgewiesen werden. Der Spitalrat macht keine exogenen bzw. endogenen Einflüsse gemäss Art. 21 des Spitalgesetzes geltend. Das Unternehmensergebnis entspricht somit dem in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesenen Gewinn von 2.613 Mio. Franken.
2. Da die Pflichtreserven mit einem Betrag in der Höhe von 10 Mio. Franken geäuft sind, steht dem KSNW der volle Betrag in der Höhe von 2.613 Mio. Franken zur freien Verfügung.
3. Korrekturen zur Leistungsvereinbarung im Bereich Universitäre Lehre in der Höhe 58'000 Franken abzüglich dem Betrag von 40'000 Franken aus dem Bereich ärztliche Praxisassistenten werden anerkannt und der Betrag in der Höhe von 18'000 Franken dem KSNW überwiesen.
4. Der Regierungsrat nimmt vom Jahresbericht und der Jahresrechnung 2016 in zustimmendem Sinne Kenntnis. Er dankt dem Spitalrat, der Spitaldirektion sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (Präsidium und Sekretariat), mit Beilagen
- Landratssekretariat
- Kantonsspital Nidwalden, Spitalrat, Christine Aschwanden, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16
- Luzerner Kantonsspital, Benno Fuchs, CEO LUNIS, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16
- Kantonsspital Nidwalden, Urs Baumberger, Stv. CEO LUNIS, Direktor KSNW, Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Gesundheitsamt
- Dr. med. Peter Gürber, Kantonsarzt, Schulhausstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

